

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 2/07 B

L 9 SF 1/01 SV (LSG Berlin-Brandenburg)

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen,
Carolaplatz 1, 01097 Dresden,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat durch Urteil vom 13.12.2006 die Klage auf 442.222,22 DM Verzugszinsen auf einen von dem Beklagten bereits im Dezember 1994 vereinnahmten, aber erst im September 2000 an die Klägerin abgeführten Erlös aus einem nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet (SVVermG) erfolgten Grundstücksverkauf abgewiesen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung der Klägerin nicht.
- 5 Sie stellt zwar (sinngemäß) die folgende, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:
Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts untereinander zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet?
- 6 Mit dieser allgemeinen und weit gefassten Formulierung wird die Klägerin zwar der Formulierung nach "Breitenwirkung" gerecht, wobei sie einräumt, dass Rechtsstreitigkeiten aufgrund des SVVermG kaum noch zu erwarten sind. Der Beschwerdebeurteilung gelingt es aber nicht, die Klärungsfähigkeit dieser so weit gefassten Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren darzulegen. Dazu hätte die Klägerin aufzeigen müssen, weshalb sich die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen nach allgemeinen Grundsätzen und nicht nach den durch Beson-



derheiten des SVVermG geprägten Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten richtet. Abgesehen davon hätte sie - gerade auch im Hinblick auf den von ihr selbst zitierten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.7.2003 (*BVerwG Buchholz 428 § 4a VermG Nr 5*) - darauf eingehen müssen, ob es nicht bereits höchstrichterlich geklärt ist, dass es keinen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts gibt, der zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet.

7 Außerdem beruft sich die Klägerin auf Abweichung des LSG von der Rechtsprechung des BSG (Divergenz).

8 Zur formgerechten Rüge dieses in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Zulassungsgrundes ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diese Begründungserfordernisse hat die Klägerin nicht erfüllt.

9 Sie entnimmt dem Urteil des BSG vom 3.8.2006 - B 3 KR 7/06 R - (*SozR 4-2500 § 129 Nr 3*) zwar (sinngemäß) folgenden von ihr formulierten Rechtssatz:

In entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über den Schuldnerverzug iVm § 61 Abs 2 SGB X zieht die Nichterfüllung des öffentlich-rechtlichen Vergütungsanspruchs eines Apothekers die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen nach sich, weil Krankenkassen und Leistungserbringer als Nachfrager und Anbieter auf dem Gesundheitsmarkt auftreten, der sich insoweit als Teil des allgemeinen Wirtschaftslebens darstellt, dem die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen und Prozesszinsen selbstverständlich ist.

10 Statt diesem Rechtssatz einen aus dem Urteil des LSG herausgearbeiteten (abstrakten) Rechtssatz gegenüber zu stellen, beschränkt die Klägerin sich darauf, die Argumentation des LSG zur Unvergleichbarkeit des vorliegenden Falles mit dem vom BSG entschiedenen (kein Austauschverhältnis, sondern eines der Über- und Unterordnung) anzugreifen und ihre eigene Auffassung dazu darzulegen. Damit ist kein Widerspruch im Grundsätzlichen aufgezeigt. Nach der Beschwerdebegründung hat das LSG dem zitierten Urteil des BSG die Gefolgschaft nicht versagen wollen. Es hat vielmehr die Rechtssätze dieser Entscheidung im vorliegenden - anders gelagerten - Fall für nicht anwendbar gehalten. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzu-



lassungsbeschwerde ist jedoch nicht, ob das Berufungsgericht richtig entschieden hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 4 SGG (*vgl BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 1*).

